



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

17/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

3. Juni 2021

**Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs Digitale Transformation
der Berlin Professional School
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 12.01.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele des Studiengangs	3
§ 3	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	5
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	5
§ 5	Fachbeirat	6
§ 6	Studien- und Prüfungsplan	6
§ 7	Prüfungsformen, Prüfungsanmeldung	7
§ 8	Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 9	Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 10	Zweck und Struktur der Masterprüfung	9
§ 11	Masterarbeit	10
§ 12	Mündliche Masterprüfung	11
§ 13	Wiederholung von Teilen der Masterprüfung	12
§ 14	Bestehen des Studiums und Bildung der Gesamtnote	12
§ 15	Abschlussgrad	12
§ 16	Abschlusszeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement	13
§ 17	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	13
§ 18	Zertifikate für Gast- und Nebenhörende	13
§ 19	Inkrafttreten	14
	Anlage	15
	Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Digitale Transformation	15

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Digitale Transformation der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.01.2021

Aufgrund von § 71 Abs. 1 i. V. m. § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379) , zuletzt geändert am 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), hat der Institutsrat der Berlin Professional School die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den weiterbildenden, dualen (berufsintegrierenden) Masterstudiengang Digitale Transformation der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 das Studium aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Digitale Transformation in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für die Teilnahme am Masterstudiengang Digitale Transformation erhebt die HWR Berlin Entgelte nach der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung für die Weiterbildungsstudiengänge und –angebote an der Berlin Professional School. Diese gilt auch für die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen und offenen Weiterbildungsmodulen nach § 18.

§ 2 Ziele des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Digitale Transformation liefert einen gesellschaftlich notwendigen Beitrag zur Ausbildung und Professionalisierung von Schlüsselfertigkeiten für das Management des Wandels durch die allgegenwärtige und alles durchdringende Präsenz der digitalen und vernetzten Technologien des 21. Jahrhunderts. Das Studium bereitet die Studierenden darauf vor, die Herausforderungen einer digitalen Transformation im Wechselspiel gesamtgesellschaftlicher, ökonomischer und unternehmerischer Belange innovativ und proaktiv zu gestalten. Unter Berücksichtigung einer veränderten Berufswelt und neuer Anforderungen an die Gestaltung unternehmerischer Aufgaben vermittelt dieser Masterstudiengang moderne informatik-, wirtschafts- und arbeitswissenschaftliche sowie berufspraktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Dieses forschungsorientierte Studium vertieft eine wissenschaftliche Arbeitsweise und die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, so dass diese Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, in ihren Unternehmen, Behörden oder anderen Organisationsformen Initiativen zur digitalen Transformation verantwortlich umzusetzen. Für diese proaktive Gestaltung sind die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten eines ethisch korrekten, wirtschaftlich und gesellschaftlich sinnvollen sowie nachhaltigen Umgang mit den digitalen und vernetzten Technologien ebenso wie eine menschenzentrierte Entwicklung und Nutzung dieser notwendige Grundkompetenzen.

(2) Die Studierenden erhalten eine technologisch ausgerichtete Ausbildung, die sie befähigt, Trends und Entwicklung dieser hochdynamischen Aufgabenfelder differenziert und qualifiziert einzuordnen, daraus unternehmerische Potenziale für einen Einsatz abzuleiten und diese Projekte verantwortlich zu managen. Dieses Studium verbindet die Notwendigkeit eines fundierten Technologiewissens mit einem managementorientierten Handeln und Denken und trägt somit zur Vertiefung anwendungsorientierter und umsetzungsfähiger Kompetenzen und Fertigkeiten bei, die erforderlich sind für eine erfolgreiche Realisierung der digitalen Transformation in Unternehmen, Behörden und anderen Organisationsformen. Dieser Studiengang fördert die Vertiefung strategischer und operativer Handlungskompetenzen und qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für den Aufbau einer digitalen Fach- und Führungskarriere in der jeweiligen Organisation.

Der Masterstudiengang dient sowohl dem weiterführenden theoretischen Studium als auch der kritischen Reflexion der Wissensanwendung in der Praxis, die im Rahmen von mehreren anwendungsorientierten Projekten, die gemeinsam mit und für Unternehmen durchgeführt werden, stattfindet. Anhand einer intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis schafft dieser Masterstudiengang vertiefende Qualifikationen zum nachhaltigen Aufbau der geforderten Schlüsselkompetenzen im digitalen Zeitalter.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiengangs sind in der Lage, kritisch zu denken, kreativ und kollaborativ nach Lösungen zu suchen, indem sie sowohl die Technologien verstehen und beherrschen als auch die Anwendungsbereiche dieser gestalten können. Sie können problemlösungsorientiert kommunizieren und anhand der entsprechenden Managementtechniken Entscheidungen über den technischen und wirtschaftlich sinnvollen Einsatz neuer digitaler und vernetzter Technologien differenziert vorbereiten, bewerten und umsetzen.

Im Einzelnen strebt der Masterstudiengang die Vertiefung und Weiterentwicklung folgender Qualifikationen an:

- fachliche Kompetenz (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis für ein interdisziplinäres Management der vielfältigen Herausforderungen der digitalen Transformation);
- kognitive Kompetenz (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit sowie Erlernen der Grundlage einer digital-ethischen Denkweise im Umgang und zur Bewertung moderner Technologien);
- methodische Kompetenz (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein);
- Forschungskompetenz (Vertiefung der Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten und der zunehmenden vernetzten Forschungsarbeit);
- soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit; Team-, Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft, Kollaborationsfähigkeit in Verbindung mit dem Arbeiten in agilen, selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Gruppenkonstellationen);
- berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen, insbesondere der digitalen Fertigkeiten (wie Vertiefung für ein differenziertes Technologiemanagement inkl. Folgeabschätzung, Fertigkeiten zur zielgruppengerechten Kommunikation und Information über technologische Entwicklungen und Entscheidungen im unternehmerischen Kontext, Erkennen der besonderen Verantwortung der Informatik für die Gesellschaft durch algorithmische und datengetriebene Technologien und deren Mensch-Maschine-Interaktion sowie Vertiefung von modernen Programmierfertigkeiten);
- Aufgeschlossenheit für Veränderungen (intellektuelle Neugierde, Eigeninitiative, Ziel- und Ergebnisorientierung, Kreativität);
- Sensibilität für die hohe öffentliche Diskursaffinität technologischer Entwicklungen, vor allem aufgrund der Dynamik, der zunehmenden Komplexität und der hohen Tragweite technologischer Entscheidungen sowie der intensiven Rückkopplung von Technologie in das wirtschaftliche und private Umfeld.

(4) Das besondere didaktische Konzept des Blended Learning für diesen Studiengang vermittelt zeitgemäße Arbeitsfertigkeiten durch den Wechsel eines formellen, geführten Lernens mit einem eigenverantwortlichen, selbstbestimmten und sozialen Lernen. Dies stärkt die digitalen Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen, indem sie vielfältige technologische Tools und Instrumente beherrschen lernen bzw. vertiefen. Eigenverantwortung und Selbstmanagement werden gefördert.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester eines Jahres.
- (2) Die Zahl der Studienplätze und das Zulassungsverfahren werden in einer Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Bei dem Masterstudiengang Digitale Transformation handelt es sich um ein weiterbildendes, duales (berufsintegrierendes) Teilzeitstudium gemäß § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, in denen nach Studien- und Prüfungsplan (Anlage) 90 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (3) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.
- (4) Das Studium folgt dem Lehr- und Lernkonzept des Blended Learning und enthält moderierte Online- und Präsenzangebote. Die berufspraktischen Erfahrungen und Beiträge der Studierenden sowie der gemeinsame Lernprozess in der Gruppe stellen zentrale Elemente des Studiums dar.
- (5) Die Lehrenden können für einzelne Module eine Anwesenheitspflicht für Präsenzveranstaltungen festlegen. Das gilt nicht, wenn für das Modul die Prüfungsform Klausur vorgesehen ist. Verlangt werden darf nicht mehr als eine Anwesenheit im Umfang von 80 Prozent der Lehrveranstaltungszeiten. Die Anwesenheitspflicht und ihr Umfang sind den Studierenden in geeigneter Weise und spätestens in der ersten Lehrveranstaltungssitzung des Semesters mitzuteilen. Haben Studierende in Modulen mit Anwesenheitspflicht nicht im verlangten Umfang am Unterricht teilgenommen, so kann eine Studien- oder Prüfungsleistung im entsprechenden Modul nicht abgelegt werden. Konnten Studierende aus triftigem Grund die Anwesenheitspflicht nicht erfüllen und weisen sie dies innerhalb von drei Werktagen nach Wegfall des Grundes der Studiengangskoordination an der Berlin Professional School in geeigneter Weise nach, so können sie eine Ersatzleistung für die fehlende Teilnahme an der versäumten Lehrveranstaltung erbringen, deren Art und Umfang sowie die Kriterien der erfolgreichen Erbringung durch die Lehrenden festgelegt werden. Die Ersatzleistung dient dazu, das Erreichen der Lernziele der versäumten Lehrveranstaltungsstunden zu gewährleisten. Als Ersatzleistungen kommen insbesondere textliche Ausarbeitungen zur Aufarbeitung der versäumten Lehrveranstaltungsstunden oder eine mündliche Prüfung zum Lehrveranstaltungsinhalt in Frage. Wird die Ersatzleistung mit Erfolg erbracht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt.
- (6) Die Studieninhalte sind in Module gegliedert. Es werden Pflichtmodule von Wahlpflichtmodulen unterschieden. Das Absolvieren der Pflichtmodule ist für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind (Pflicht-) Module, die in Alternativen angeboten und von den Studierenden gewählt werden. In den

Modulen werden ECTS-Leistungspunkte erworben, wenn die dem Modul zugeordnete Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wurde.

(7) Die Gliederung und zeitliche Organisation des Studienablaufs sowie die Form der Prüfungen wird durch den Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage geregelt. In den ersten drei Semestern werden die Theoriemodule inklusive der zugehörigen anwendungsorientierten Projekte durchgeführt. Im zweiten und dritten Semester können die Studierenden zwischen Spezialisierungsrichtungen mit Wahlpflichtmodulen wählen. Das vierte Semester dient der Bearbeitung und Verteidigung der Masterarbeit.

(8) Zum Studium kann auch die Durchführung von Studienfahrten und Sonderveranstaltungen gehören.

(9) Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Module, Veranstaltungen oder Selbstlernmaterialien können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt bzw. angeboten werden. In Modulen, die ganz oder überwiegend in englischer Sprache durchgeführt werden, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel ebenfalls in englischer Sprache zu erbringen.

(10) Im Interesse einer Steigerung der Qualität des Studiengangs werden Kooperationen mit internationalen Hochschulen sowie außerhochschulischen Einrichtungen und Unternehmen angestrebt. In entsprechenden Abkommen werden die Aufgabenverteilung, gegenseitige Anerkennung von ECTS-Leistungspunkten und eventuelle Möglichkeiten zum Erwerb eines Doppelabschlusses geregelt.

§ 5 Fachbeirat

(1) Der Institutsrat bestellt für den Masterstudiengang Digitale Transformation einen Fachbeirat. Dieser soll die curriculare Entwicklung des Studiengangs an den Praxiserfordernissen messen und die Anforderungen der Praxis an die Weiterbildung der dual Studierenden in die Hochschule tragen.

(2) Im Fachbeirat wirken Personen aus Unternehmen, der öffentlichen Verwaltung und anderen Organisationen mit Bezug zur digitalen Transformation (Bedarfsträger), die Studiengangsleitung, Studierende und Alumni des Studiengangs mit. Die Mitgliedschaft im Fachbeirat gilt für jeweils zwei Jahre, Verlängerungen sind möglich.

(3) Der Fachbeirat hat beratende Funktion und soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 6 Studien- und Prüfungsplan

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Art und Umfang der Module, zu erwerbende ECTS-Leistungspunkte sowie die Prüfungsformen werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(3) Der Institutsrat entscheidet auf Vorschlag der Studiengangsleitung über das konkrete Angebot der Wahlpflichtmodule für eine Studiengangskohorte. Die Mindestteilnehmerzahl für einzelne Wahlpflichtmodule legt die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor in Abstimmung mit der Studiengangsleitung gemeinsam mit der Geschäftsführung fest. Über das konkrete Angebot werden die Studierenden spätestens zu Beginn des Rückmeldezeitraumes in geeigneter Weise informiert.

§ 7 Prüfungsformen, Prüfungsanmeldung

(1) Die Prüfungen bestehen aus studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung in Form der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung. Die studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterprüfung dienen der Feststellung, ob die Studierenden die Lernziele der Module erreicht und die Anforderungen an die Masterprüfung erfüllt haben. In diesen Prüfungen sollen die Studierenden außerdem nachweisen, dass sie die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben, die den gesetzten Studienzielen entsprechen.

(2) Studienbegleitende Prüfungen werden in folgenden Formen erbracht; weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Prüfungsformen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.:

a) Hausarbeit (H)

In Hausarbeiten bearbeiten Studierende selbstständig und mit wissenschaftlichen Mitteln abgegrenzte fachliche bzw. interdisziplinäre Fragestellungen in einem festgelegten Zeitrahmen und legen ihre Ergebnisse schriftlich nach den Standards der jeweiligen Fachdisziplin nieder. Der Umfang einer Hausarbeit soll zwischen 4.000 bis 6.000 Wörter ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä. betragen. Hausarbeiten sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, in digitaler und gedruckter Form abzugeben. Die Prüfenden können eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen.

b) Klausur (K)

In Klausuren sind von Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Aufsicht Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden schriftlich darzustellen bzw. Wege zu ihrer Lösung zu entwickeln.

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel eine Zeitstunde in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und 2 Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren im Umfang von zwei Zeitstunden können in zwei Klausurteile, die insgesamt den genannten Umfang erreichen, geteilt werden. Die beiden Teilklausuren werden mit einer Gesamtnote bewertet, eine Notenmittelung der Teilklausuren erfolgt nicht.

c) Kombinierte Prüfung (KP)

Die kombinierte Prüfung besteht aus einer mündlichen und einer schriftlichen Teilleistung, die gewichtet sind. Die Gewichtung wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Prüfenden bestimmen die konkrete Ausgestaltung der Teilleistungen und können dabei die in dieser Ordnung vorgesehenen mündlichen und schriftlichen Prüfungsformen verwenden.

d) Konstruktionsentwurf (KE)

In Konstruktionsentwürfen bearbeiten Studierende fachspezifische oder fächerübergreifende Aufgabenstellungen in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und/oder produktionsorientierter Aspekte. Der Umfang eines Konstruktionsentwurfs soll zwischen 2.000 bis 3.000 Wörter ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o. ä. betragen.

e) Portfolio (PF)

In Portfolios werden von Studierenden mehrere eigene Arbeiten, die sie in einem Modul erbracht haben, und die ihren Kompetenzerwerb dokumentieren, zusammengestellt. Für den Einsatz der Prüfungsform „Portfolio“ sind konkrete Teilleistungen und ihre Gewichtung zu definieren. Den Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltung die spezifischen Anforderungen an das Portfolio zu erläutern.

f) Projektbericht (B)

Im Projektbericht sollen Studierende eine auf die Fachpraxis ausgerichtete Themenstellung eingehend, umfassend und selbstständig bearbeiten und einen schriftlichen Bericht erstellen, der

die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigt. Ein Projektbericht soll zwischen 2.000 bis 3.000 Wörter ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä. betragen.

g) Referat (R)

In Referaten setzen sich die Studierenden eigenständig mit Themen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen, unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, auseinander. Sie stellen ihre Arbeit vor und vermitteln ihre Ergebnisse im mündlichen Vortrag und stellen sich einer gegebenenfalls anschließenden Diskussion. Referate dauern in der Regel 25 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.

h) Mündliche Prüfung (M)

In mündlichen Prüfungen stellen sich die Studierenden Fragen der Lehrkräfte zu den in dem entsprechenden Modul zu erwerbenden Kompetenzen. Mündliche Prüfungen sollen mindestens 20 Minuten dauern, 30 Minuten aber nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als drei Prüflingen durchgeführt; bei mehreren Prüflingen verlängert sich die Prüfungsdauer um jeweils 20 Minuten. Eine fachkundige Beisitzerin oder ein fachkundiger Beisitzer ist anwesend und nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält.

(4) Weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Prüfungsformen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(5) Mit der Belegung der einzelnen Module via Online-Verfahren gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Modulprüfungen des Moduls als angemeldet. Die Studierenden sind verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen belegten Module teilzunehmen. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Prüfung setzt das Erfüllen der Anwesenheitspflicht gemäß § 4 Abs. 5 voraus. Die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als Prüfungsfehlversuch.

(6) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(7) Der Prüfungsausschuss kann auf rechtzeitig begründeten Antrag der Prüfenden oder eines seiner Ausschussmitglieder eine vom Studien- und Prüfungsplan abweichende gleichwertige Prüfungsform zulassen.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfende in studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel die Lehrenden, die die jeweilige Veranstaltung durchgeführt haben. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich.

(2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt gemäß der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie der dort angegebenen Notenskala. Undifferenziert zu bewertende Leistungen werden als „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ absolviert bewertet.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so wird die Note der Prüfungsleistung aus der Summe der Punkte berechnet. Bei verschiedenen und/oder kombinierten Prüfungsformen ist eine Gewichtung der Teilleistungen entsprechend den Angaben in der Modulbeschreibung möglich. Die Bewertung der Teilleistungen erfolgt in Punkten. Die Note der Prüfungsleistung der Modulprüfung wird aus der Summe der Punkte der Teilleistungen errechnet. Auf der Basis einer maximal erreichbaren Punktzahl von 100 Punkten ergeben sich folgende Noten:

Punktzahlen	Note
95,0 bis 100 Punkte	1,0
von 90,0 bis weniger als 95,0 Punkte	1,3
von 85,0 bis weniger als 90,0 Punkte	1,7
von 80,0 bis weniger als 85,0 Punkte	2,0
von 75,0 bis weniger als 80,0 Punkte	2,3
von 70,0 bis weniger als 75,0 Punkte	2,7
von 65,0 bis weniger als 70,0 Punkte	3,0
von 60,0 bis weniger als 65,0 Punkte	3,3
von 55,0 bis weniger als 60,0 Punkte	3,7
von 50,0 bis weniger als 55,0 Punkte	4,0
von 0,0 bis weniger als 50,0 Punkte	5,0

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die als „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt wurden, sollen in der Regel unverzüglich nach Feststellung des Misserfolgs und bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung entspricht der ursprünglichen Prüfung. Auf Antrag der Prüfenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen Abweichungen zulassen.

(2) Studienbegleitende Modulprüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt den Fehlversuch.

§ 10 Zweck und Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass die Studierenden die in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht haben.

(2) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung.

- (3) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- für den Masterstudiengang Digitale Transformation immatrikuliert ist,
 - alle studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Studien- und Prüfungsplan erfolgreich absolviert hat,
 - ein zu bearbeitendes Thema der Masterarbeit und zumindest eine Erstprüferin oder einen Erstprüfer, die sich zur Betreuung bereit erklärt haben, angibt.
- (4) Die Zulassung erfolgt auf Antrag (Formblatt) an das Prüfungsamt Berlin Professional School innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Masterprüfung und die Bestellung der Prüfenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die ausnahmsweise Zulassung von Studierenden zur Masterprüfung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 Buchstabe b) nicht erfüllt sind.
- (6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn beide Teile gemäß Abs. 2 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

§ 11 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet haben, um eine für die Ausbildungsziele angemessene und praxisrelevante Problemstellung selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bearbeiten, kritisch reflektieren und eigenständige Lösungsansätze entwickeln können. Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache erstellt. Bei Einverständnis beider Prüfenden kann sie auch in einer anderen Lehrsprache des Studiengangs erstellt werden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden vergeben. Weicht das Thema vom Antrag der Studierenden ab, so sind diese vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Themenvergabe sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfenden (Erstgutachten) betreut und bewertet; eine weitere gleichberechtigte Bewertung erfolgt durch eine oder einen Zweitprüfenden. Mindestens einer der Prüfenden muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der HWR Berlin sein. Mindestens einer der Prüfenden soll in den weiterbildenden Studiengängen der HWR Berlin gelehrt haben. Über Abweichungen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von Studierenden nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Vergabe zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um bis zu einen Monat kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Studierenden, die die Voraussetzungen von § 18 Abs. 5 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erfüllen, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag zusätzlich eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 12.000 und 16.000 Wörter (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Abstract, Anlagen o.ä.) betragen. Näheres zu den Formalia und Formatvorgaben bestimmt der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in gedruckter Form sowie in einem dritten Exemplar in digitaler Form zur Archivierung in einem Dokumentenverwaltungssystem der HWR Berlin einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Pflicht zur Einreichung des dritten Exemplars entfällt, wenn die Studierenden der Veröffentlichung der Arbeit auf einem Server der Hochschulbibliothek der HWR Berlin auf dem dafür vorgesehenen Formular zustimmen. Darüber hinaus können Prüfende oder Prüfungsausschüsse eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen. Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(7) Nach Abgabe der Masterarbeit ist diese innerhalb von zwei Monaten durch beide Prüfenden zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich in Gutachten zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet; nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als 2,0 Notenschritte voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Die Note der Abschlussarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ sein, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser lauten.

§ 12 Mündliche Masterprüfung

(1) Die mündliche Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden gesichertes Wissen auf dem Gebiet bzw. den Gebieten der Masterarbeit besitzen und befähigt sind, deren Ergebnisse selbstständig darzustellen und in der Diskussion zu begründen.

(2) Die mündliche Masterprüfung wird durchgeführt, sobald die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist. Sie soll erst stattfinden, wenn alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind. Der Termin zur mündlichen Masterprüfung wird schriftlich vom Prüfungsamt der Berlin Professional School mitgeteilt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(3) Die mündliche Masterprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, von denen mindestens einer Gutachtender der Masterarbeit sein soll. Dieses Kommissionsmitglied übernimmt zugleich den Vorsitz der Prüfungskommission. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt in der Regel 60 Minuten. Bestandteil der mündlichen Masterprüfung ist ein ca. 30-minütiger Vortrag der oder des Studierenden, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert. Es schließt sich ein ca. 30-minütiges Fachgespräch bzw. eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.

(5) Die Bewertung der mündlichen Masterprüfung wird von der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO festgestellt. Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine Note einigen, so wird die Note durch Mittelung der Bewertung der beiden Prüfenden ermittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es können in diesem Fall auch andere Notenwerte als die in § 22 Abs. 1 RStud/PrüfO genannten erteilt werden. Das Ergebnis ist dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen.

§ 13 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

- (1) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese gemäß § 18 Abs. 7 RStud/PrüfO auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss vergibt ein neues Thema. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Fehlversuches beim Prüfungsamt Berlin Professional School gestellt werden.
- (2) Wird die mündliche Masterprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese gemäß § 18 Abs. 7 RStud/PrüfO einmal wiederholt werden. Der Termin für die mündliche Wiederholungsprüfung ist frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Fehlversuchs anzuberaumen.

§ 14 Bestehen des Studiums und Bildung der Gesamtnote

- (1) Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgesehenen Module und die Masterprüfung bestanden wurden und insgesamt die im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen 90 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.
- (2) Das Gesamtprädikat des Abschlusses ist die Gesamtnote (X), die als gewichtetes Mittel der ungerundeten Teilnoten aus Modulnoten und Masterprüfung (X_1, X_2, X_3) nach der Formel

$$X = 0,78 X_1 + 0,18 X_2 + 0,04 X_3$$

berechnet wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen
Die Teilnoten sind:

- X_1 = der entsprechend den ECTS-Leistungspunkten gewogene Mittelwert der Noten aller erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen; ist die Note durch Mittelung entstanden, werden die ungerundeten Noten berücksichtigt,
- X_2 = die Note der Masterarbeit und
- X_3 = die Note der mündlichen Masterprüfung.

- (3) Die Gesamtnote wird in Worten folgendermaßen gefasst:
- | | |
|--|--------------|
| • Wert von 1,0 bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| • Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 | gut |
| • Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| • Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 15 Abschlussgrad

Nach Bestehen der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Science“ (M.Sc.)

verliehen.

§ 16 Abschlusszeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

- (1) Über das bestandene Studium stellt die HWR Berlin in deutscher Sprache ein Abschlusszeugnis, eine Masterurkunde und ein englischsprachiges Diploma Supplement aus. Sie tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfung.
- (2) Mit der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (3) Das Abschlusszeugnis enthält in Ergänzung zu § 23 Abs. 4 RStud/PrüfO folgende Angaben:
 - a) die Note der Masterarbeit,
 - b) die Note der mündlichen Masterprüfung.

§ 17 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer bzw. seiner schriftlichen Abschlussarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Abschlussprüfung einzusehen.

§ 18 Zertifikate für Gast- und Nebenhörende

- (1) Einzelne Module aus diesem Studienprogramm können als offene Weiterbildungsmodule, ausgewählte fachlich zusammenhängende Module als Zertifikatsprogramm durch Gasthörende und Nebenhörende belegt werden. Das jeweils aktuelle Zertifikatsangebot wird auf der Website der Berlin Professional School veröffentlicht. Über die Zulassung entscheidet nach Maßgabe freier Kapazitäten das Direktorium im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (2) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren, ohne die vorgesehene Studienleistung oder studienbegleitende Modulprüfung abzulegen, erhalten eine Teilnahmebescheinigung.
- (3) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren und die studienbegleitende Modulprüfung erfolgreich ablegen, erhalten ein Modulzertifikat mit Note und Nachweis der ECTS-Leistungspunkte.
- (4) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich ablegen, erhalten ein Certificate of Advanced Studies (CAS). Das CAS weist die absolvierten Module mit ECTS-Leistungspunkten und ggf. Noten aus sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu § 14 Abs. 3. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich ablegen, erhalten ein Diploma of Advanced Studies (DAS). Das DAS weist die absolvierten Module ECTS-Leistungspunkten und ggf. Noten aus sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten

Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu § 14 Abs. 3. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Studierende im Masterstudiengang Digitale Transformation können auf Antrag an das Prüfungsamt der Berlin Professional School ein CAS oder DAS erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Digitale Transformation

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Digitale Transformation						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP
DT1.1	Digitale Transformation	SU/O	KP		P	17	6						
DT1.2	Digitale Technologien	SU/O	KE		P	20	6						
DT1.3	Digitale Ethik	SU/O	PF		P	18	6						
DT1.4	Empirische Forschung im digitalen Zeitalter	SU/O	KE		P	40	6						
DT2.1	Prozessinnovation	SU/O	KP		P			13	6				
DT2.2	Vertiefungsrichtung mit Wahlpflichtmodul 1*	SI/O	PF		WP			25	6				
DT2.3	Forschungsarbeit	SU/O	KE	UB	P			40	5				
DT2.4	Design Thinking Basics	SU/O	KP	UB	P			40	6				
DT3.1	Agile Unternehmen	SU/O	KP		P					16	6		
DT3.2	Vertiefungsrichtung mit Wahlpflichtmodul 2*	SI/O	PF	UB	WP					31	6		
DT3.3	Studierenden-Konferenz	SU/O	KP		WP					42	5		
DT3.4	Design Thinking Advanced	SU/O	KP	UB	P					51	6		
Masterprüfung													
	Masterarbeit mit Begleitseminar	SU/O			P							38	16
	Mündliche Masterprüfung				P								4
	Summe Unterrichtsstunden	391				95		118		140		38	
	Summe ECTS-Leistungspunkte	90					24		23		23		20

* Es ist eine Vertiefungsrichtung für die Wahlpflichtmodule DT2.2 und DT3.2 aus dem Angebot zu wählen.

Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können ganz oder teilweise auf Englisch durchgeführt werden.

Abkürzungen			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Portfolio	PF
Kombinierte Prüfung	KP	Seminaristischer Intensivunterricht (15 Studierende)	SI
Konstruktionsentwurf	KE	Seminaristischer Unterricht (30 Studierende)	SU
Mündliche Prüfung	M	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Online-Lehre	O	Wahlpflichtmodul	WP
Pflichtmodul	P		